

M e r k b l a t t

für Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers für den Betrieb einer Fischteichanlage bzw. eines Feuchtbiotops

I. ALLGEMEINES UND ZUSTÄNDIGKEIT

1. Allgemeines

- 1.1 Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, Quellen oder aus dem Grundwasser zur Speisung einer Teichanlage bzw. eines Biotops, das spätere Wiedereinleiten des genutzten Wassers in ein Gewässer sowie der Aufstau eines oberirdischen Gewässers, stellen Benutzungen nach § 3 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Solche Gewässerbenutzungen bedürfen gemäß § 2 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz.

Wasserwirtschaftlich sind Fischteiche nicht immer unbedenklich. Sie werden fast ausnahmslos an oder in den Oberläufen von Vorflutern angelegt. Die Ableitung von Wasser zur Speisung der Teiche kann bei Niedrigwasser zum streckenweisen Trockenfallen des Gewässers und damit zu einer schwerwiegenden Schädigung der Biologie im Gewässer und im Uferbereich führen. Die Fischhaltung belastet den Sauerstoffhaushalt und damit die Selbstreinigungskraft des Gewässers (Zufütterung, Stoffwechsel der Fische, Erwärmung des Teichwassers). Ein unzureichendes Wasserdargebot begünstigt Fischkrankheiten, die sich auf das Gewässer übertragen können. Bei Anlagen im Gewässer, z. B. Stauanlagen, wird zudem der Fischwechsel unterbrochen.

Wegen der v. g. Gefährdungen bedürfen Anträge auf Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zur Errichtung von Fischteichen (Entnahme-, Einleitungs- und Staubefugnisse) einer strengen Prüfung. Erlaubnisse können - unbeschadet sonstiger Voraussetzungen - daher nur erteilt werden, wenn ein ausreichendes Wasserdargebot die Gewähr für eine dauernde, störungsfreie Teichbewirtschaftung bietet und die Beeinträchtigung des Gewässers in hinnehmbaren Grenzen hält.

Die Entnahmemenge darf höchstens so bemessen sein, daß zumindest die Hälfte des ankommenden Niedrigwassers in dem benutzten Gewässer verbleibt.

- 1.2 Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht nach § 24 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) unbeschadet der Rechte Dritter. Sie wird mit Nebenbestimmungen versehen, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, daß die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden (§ 4 WHG, § 24 Abs. 2 LWG). Können nachteilige Wirkungen für das Allgemeinwohl nicht durch Auflagen ausgeglichen oder verhütet werden, ist eine Erlaubnis zu versagen (§ 6 WHG).

- 1.3 Gemäß § 7 WHG wird eine wasserrechtliche Erlaubnis auf jederzeitigen Widerruf erteilt; sie wird in der Regel für eine Geltungsdauer von zunächst maximal 20 Jahren ausgesprochen.

Ein Widerrufsgrund ist nach § 25 Abs. 2 LWG insbesondere dann gegeben, wenn

- a) von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder
- b) der Erlaubnisinhaber den Zweck der Benutzung geändert, sie über den Rahmen der Erlaubnis hinaus ausgedehnt oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat.

1.4 Nach den gebührenrechtlichen Vorschriften (Gebührengesetz, Verwaltungsgebührenordnung) werden für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis Verwaltungsgebühren zuzüglich Auslagen (z. B. Reisekosten für Ortsbesichtigungen) erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der für die Speisung der Anlage entnommenen Wassermenge.

2. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Aufstauen von oberirdischen Gewässern, bei Entnahmen und Ableiten sowie zum Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bis zu 200 m³ in zwei Stunden, ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Euskirchen, darüber hinaus die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln (§ 30 Landeswassergesetz).

An dem Erlaubnisverfahren werden u. a. folgende Fachbehörden beteiligt:

- a) Untere Fischereibehörde, Ordnungsamt, Kreis Euskirchen
- b) Untere Landschaftsbehörde, Struktur- und Umweltamt, Kreis Euskirchen (sofern der Standort der Anlage in einem Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet oder im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegt)
- c) Unterhaltungsträger des Gewässers (jeweilige Stadt oder Gemeinde bzw. Erftverband Bergheim)
- d) Bauordnungsamt, Amt für Bauaufsicht, Kreis Euskirchen (ggf. kann die Anlage, je nach Größe, baugenehmigungspflichtig sein)

II. FORM UND INHALT DER ERLAUBNISANTRÄGE

1. Form

Der Erlaubnis Antrag ist nicht an eine Form gebunden. Er ist in vierfacher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Euskirchen vorzulegen.

Der Antrag muß enthalten:

- a) die vollständige Anschrift des Antragstellers
- b) das zu benutzende Gewässer
- c) die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem die Gewässerbenutzung erfolgen soll, nach Gemarkung, Flur, Flurstück

2. Inhalt

Dem Erlaubnisantrag sind ebenfalls in vierfacher Ausfertigung beizufügen:

2.1 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht soll folgende Angaben enthalten:

- a) Art und Zweck der Gewässerbenutzung sowie Angabe der beabsichtigten Entnahmemenge in Liter/Sekunde, m³/Stunde, m³/Tag und m³/Jahr; ggf. Stauhöhe.
 - b) Größe der Anlage (Wasserfläche in m² bzw. Volumen in m³)
 - c) Angaben, ob und ggf. in welchem Umfang die Anlage gewerblich genutzt werden soll (Fischzucht) oder reinen Hobbyzwecken (Vereinsanlage, Angelteiche) dienen soll. Der geplante Fischbesatz ist hier ebenfalls anzugeben.
 - d) Ermittlung des Gewässereinzugsgebietes in km² oberhalb der Entnahmestelle sowie der Wasserfrachten bei Niedrig(NQ), Mittel- (MQ) und Hochwasserführung (HHQ) des Gewässers
 - e) Baubeschreibung (landschaftliche Gestaltung, Beschreibung und hydraulischer Nachweis der Zu- und Ablaufleitungen)
- 2.2 Amtliche Abzeichnung der Flurkarte, Maßstab 1 : 2.000, mit Eigentumsnachweis; ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer der Parzelle ist, auf dem die Anlage errichtet werden soll.
- 2.3 Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25.000, mit Darstellung des Gewässereinzugsgebietes in km²
- 2.4 Auszug aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000, mit Eintragung der Anlage
- 2.5 Lageplan, Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000, mit Eintragung der Anlage, Entnahmestelle(n) sowie der Zu- und Ablaufleitungen und Wiedereinleitungsstelle
- 2.6 Längsschnitt durch die Anlage von der Entnahme bis zur Wiedereinleitung, Maßstab 1 : 500/100
- 2.7 Querschnitt der Teichanlage (mind. 1 Stück/Teich)
- 2.8 Detailzeichnungen der Entnahme- und Einleitungsbauwerke (Mönche), Maßstab 1 : 25, 1 : 50 oder 1 : 100

Der Erlaubnisbehörde bleibt vorbehalten, im Einzelfall weitere Unterlagen zu fordern.

III. SONSTIGES

Sämtliche Unterlagen sind vom Antragsteller und Entwurfsverfasser zu unterschreiben. Sollten sich bei deren Zusammenstellung bzw. bei der weiteren Planung Fragen ergeben, steht der hierfür zuständige Fachingenieur, Herr Hunsicker (Telefon: 02251/15 237), zur Verfügung.